



An die
Innungsbetriebe.

Stade, 28.05.2020

Newsletter Corona 35 – Verschiedene wichtige Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgende einige wichtige Informationen:

Verlängerung der Antragsfrist für die Corona-Soforthilfe?

Die Antragsfrist für das aktuelle Corona-Soforthilfe-Programm des Landes Niedersachsen läuft bekanntlich am 31. Mai aus. Wie geht es danach weiter?

Wie in der Presse bereits breit aufgenommen, werden derzeit auf Bundesebene neue Inhalte für ein weiteres Konjunkturpaket erarbeitet. Darin wird auch über die weitere Förderung von Betrieben zur Überwindung von Liquiditätsengpässen entschieden. Niedersachsen wird seine eigenen Anstrengungen dann auch wieder mit den Programmen des Bundes verzahnen – dies hat Wirtschaftsminister Althusmann in der Sitzung des Krisenstabs bestätigt.

Wie genau die Förderkulisse jedoch ab dem 01.06.2020 aussehen wird, ist derzeit noch nicht genau vorhersehbar. Die Betriebe, die bereits heute absehen, dass sie in den nächsten drei Monaten in Liquiditätsengpässe im Sinne des Programms sein werden, sollten daher noch im Mai einen Förderantrag stellen.

Zurückhaltung bei den Ausbildungsbetrieben – wie wird reagiert?

Auch im Krisenstab der Landesregierung wurde thematisiert, dass bislang nur knapp die Hälfte der Ausbildungsbetriebe erklären, wie bisher auszubilden. Die Zurückhaltung der Betriebe ist mit der aktuellen Verunsicherung zu erklären (Wie geht es im Herbst mit der Auftragslage weiter? Wie werden sich die Kommunen/privaten Verbraucher als Auftraggeber verhalten etc.?).

Um hier entgegenzuwirken, hat sich eine sogenannten Allianz für Aus- und Weiterbildung dem Ziel formiert: **"Duale Ausbildung in der Corona-Krise verlässlich fortführen"** (vgl. Anlage).

Als Grundlage für das gemeinsame Handeln wird von Monat zu Monat regional, branchen- und betriebsgrößenspezifisch analysiert, wo Ausbildung ohne Hilfe von außen nicht mehr möglich erscheint und wo zeitnah reagiert werden muss. Auf dieser Basis werden bedarfsgerechte und zielgenaue Unterstützungsmaßnahmen entwickelt.

Bei den Maßnahmen ist positiv festzustellen, dass maßgeschneidert und nicht mit „Einheitsmaßnahmen“, die immer dem Vorwurf des „Mitnahmeeffekts ausgesetzt sind“, gehandelt werden soll.

...

*Frau Schwerz - Tel.: 04141/5212-24 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: schwerz@khw-std.de

=====

Geschäftsstelle: Im Neuwerk 19 · 21680 Stade · Postfach 1548 · 21655 Stade · Tel. (04141) 52 12 0 · Fax (04141) 52 12 52
Internet: www.kreishandwerkerschaft-stade.de · eMail: info@khw-std.de · Geschäftszeiten: Mo.–Do. 7.15–16.30 Uhr und Fr. 7.15–12.30 Uhr

Konten: Volksbank Stade-Cuxhaven eG (BLZ 241 910 15) Kto. 100 0001 100, IBAN: DE46 2419 1015 1000 0011 00, BIC: GENODEF1SDE
Sparkasse Stade-Altes Land (BLZ 241 510 05) Kto. 33 332, IBAN: DE53 2415 1005 0000 0333 32, BIC: NOLADE21STS

Zu den vereinbarten Maßnahmen gehören unter anderem:

- Sicherstellung der verschobenen Abschlussprüfungen
- Weitere Öffnung der Berufsschulen und ggf. Sicherung der Anschlussausbildung von Insolvenzlehrlingen
- Verstärktes Angebot digitaler Berufsorientierung für Schulabsolventen ab Herbst 2020
- Verstärkte Nutzung von Einstiegsqualifizierungen als niedrigschwelliger Start in Ausbildung
- Nutzung von Verbund- und Auftragsausbildung, wo dies sinnvoll und möglich ist
- Unterstützung der Betriebe beim digitalen Recruiting von Auszubildenden durch Kammern und Verbände
- Befristet bis zum 31.12.2020 soll es eine Übernahme-Prämie geben bei der **zusätzlichen** Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben

Was ist geplant, wenn sich die Situation auf dem Ausbildungsmarkt weiter verschärft?

Dann soll im Rahmen eines befristeten Programms Betrieben die Möglichkeit geboten werden, Teile der Ausbildung an überbetriebliche Bildungsstätten zu übertragen. Ziel wäre jedoch auch hier eine möglichst schnelle Fortsetzung der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb.

Anträge auf Entschädigung gem. § 56 1 a InfektionsschutzG weiter möglich?

Wie ist der aktuelle Stand für Entschädigungsansprüche für Eltern, deren Kinder in der KITA/ Schule nicht betreut werden können?

Wir hatten berichtet, dass das niedersächsische Sozialministerium der Auffassung war, dass ab Mitte Mai derartige Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können, da die 6-Wochenfrist ab Inkrafttreten der Sonderregelung vorbei sei.

Diese Auffassung ist rechtlich angreifbar, da nicht auf den jeweils betroffenen Antragsteller bei der Berechnung der 6-Wochen-Frist abgestellt wurde.

Durch eine geplante Änderung des § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz auf Bundesebene kommt es hierauf jetzt aber nicht mehr an - es gibt eine eindeutige Klarstellung und Verbesserung.

Folgende Änderungen sollen am 5. Juni im Bundesrat verabschiedet werden:

Der Entschädigungsanspruch soll für jeden Sorgeberechtigten bzw. jeden Betreuenden für einen Zeitraum von bis zu zehn Wochen, statt bisher sechs Wochen, bestehen. Eltern können also insgesamt bis zu 20 Wochen eine Entschädigung bekommen, wenn die Voraussetzungen vorliegen (Betreuungseinrichtungen geschlossen, keine andere Betreuungsmöglichkeit).

Für Alleinerziehende soll der Anspruch bis zu zwanzig Wochen bestehen.

Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch bei behördlicher Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Die Neuregelungen treten rückwirkend zum 30. März 2020 in Kraft, daher profitieren davon auch Eltern, die bereits jetzt schon einen Antrag gestellt haben: Für Eltern also, deren Entschädigungsleistung nach der bisherigen Regelung ausgelaufen wäre, besteht ein Anspruch für vier zusätzliche Wochen.

Die Zeit, die für die Entschädigung beantragt wird, muss nicht am Stück genommen werden – die Zeit kann auch tageweise (nicht stundenweise) beantragt werden. Dies zeigt eindeutig, dass es nicht auf den Zeitablauf ab Inkrafttreten der Regelung, sondern auf die individuelle Situation des Antragstellers ankommt.

Es können also auch Eltern Entschädigung verlangen, deren Kinder derzeit z.B. nur alle zwei Wochen in der Schule/Kita betreut werden etc.

Wer zahlt die Entschädigung aus?

Derzeit gehen wir davon aus, dass die Entschädigung für Arbeitnehmer/Innen weiterhin vom Arbeitgeber ausgezahlt wird – eine direkte Antragstellung gegenüber den Gesundheitsämtern wäre zwar wünschenswert, erscheint nach aktuellem Stand aber unwahrscheinlich. Dies bedeutet, dass die Arbeitgeber, die bisher ausgezahlt haben, auch über den Zeitraum von 6 Wochen hinaus bis zur maximalen Länge von 10 Wochen die auszahlende Stelle wären. Sollte sich hier noch etwas ändern, werden wir natürlich umgehend informieren.

Zudem gibt es eine Erleichterung, die alle Anträge von Arbeitnehmern, die wegen einer behördlichen Quarantäneanordnung den Betrieb nicht betreten dürfen.

Die Anträge müssen zukünftig **nicht mehr innerhalb von drei sondern innerhalb von zwölf Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit, dem Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung oder der Untersagung des Betretens der Betreuungseinrichtung bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Auch hier gilt die Wertung, dass die Regelung auch für bereits in der Vergangenheit begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vorgänge gilt.

Zudem sollen zukünftig Ansprüche, die allen Entschädigungsberechtigten wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstauffalls auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eines privaten Versicherungsverhältnisses entstehen, auf das entschädigungspflichtige Land übergehen. Besteht z. B. ein Anspruch auf Krankengeld, bedeutet das, dass die Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz weiter durch das Land an den Arbeitnehmer bezahlt wird, der Krankengeldanspruch aber auf das Land übergeht. Der Arbeitnehmer ist also für die Rückzahlung nicht zuständig – auch dies ist eine Erleichterung.

Kinderzuschlag

Die Regelungen für den Kinderzuschlag (KiZ) werden angepasst: Familien mit kleinem Einkommen erhalten zusätzlich zum Kindergeld ein **Notfall- Kinderzuschlag in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind**, wenn diese Familien kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen.

Damit werden auch Selbständige und die Eltern erreicht, die noch keine zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Anspruch auf Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben. Die Regelungen zum Notfall-KiZ gelten befristet bis zum 30. September 2020.

Auf der Seite des Bundesfamilienministeriums gibt es weitere Informationen.

https://www.bmfsfj.de/kiz-unternehmen?etcc_cmp=kiz-unternehmen&etcc_med=mailing

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 -0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer

Anlage